

# **Kurbeitragssatzung der kreisfreien Stadt Suhl**

vom 20.06.2014  
veröffentlicht am 30.06.2014

Aufgrund des §§ 19 - 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Suhl ist Staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Suhl erhebt für die teilweise Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Erholungseinrichtungen und für die Teilnahme an Gästeveranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

## **§ 2**

### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Suhl und die dazugehörigen Ortsteile.

## **§ 3**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Im Jahr 2014 wird der Kurbeitrag in der Zeit vom 01.07. bis einschließlich 31.12. erhoben.

## **§ 4**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten und denen mindestens für eine Nacht eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (Übernachtungsgast),

ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Gästeveranstaltungen geboten wird (Dienstreisende sind erst ab der zweiten Übernachtung kurbeitragspflichtig).

- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Anlagen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Suhl kann die Kurbeitragspflichtigen auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Kurbeitrages befreien (§ 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abgabenordnung).
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind ohne Antragsstellung befreit:
1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden,
  2. Schülerklassen oder Reisegruppen, welche sich überwiegend zu Bildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten
  3. Kranke, die sich im SRH Klinikum befinden
  4. Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Nebenwohnsitz haben
  5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  6. bei Familien (Eltern und Großeltern) mit mehreren kurbeitragspflichtigen Kindern, alle kurbeitragspflichtigen Kinder ab dem zweiten Kind.

## **§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der gesamte Kurbeitrag ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist am Tag der Abreise an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 10) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an die Touristinformation als Empfangsberechtigte der Stadt Suhl in der Friedrich-König-Straße 7 (Congress-Centrum Suhl) während der Öffnungszeiten zu entrichten. Der Kurbeitrag kann auch im Ortsteil Goldlauter-Heidersbach an die Verwaltungsstelle Zellaer Straße 54 oder im Ortsteil Vesser an die Verwaltungsstelle Schmiedfelder Straße 11, als Empfangsberechtigte der Stadt Suhl während der Öffnungszeiten entrichtet werden.

## **§ 7**

### **Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung

- |   |               |
|---|---------------|
| ⇒ für Erwachsene  | <b>2,00 €</b> |
| ⇒ für Kinder ab dem 7. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte nach § 11 und Blinde | <b>1,00 €</b> |

## **§ 8**

### **Gästekarte**

- (1) Jeder Kurbeitragspflichtige erhält von seinem Wohnungsgeber oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, von der Touristinformation der Stadt Suhl in der Friedrich–König–Straße 7 (Congress-Centrum Suhl), eine Gästekarte.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes und wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Gästeveranstaltungen dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Stadt Suhl (Kämmerei/ Sachgebiet Abgaben, Friedrich-König-Straße 42) bzw. außerhalb der dortigen Sprechzeiten bei der Touristinformation als Empfangsberechtigte der Stadt Suhl in der Friedrich–König–Straße 7 (Congress-Centrum Suhl) während der Öffnungszeiten anzuzeigen. Die Anzeige ist innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis über den Verlust zu stellen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

## **§ 9**

### **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die Wohnungsgeber (gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Pensionen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, Wohnungsinhaber) die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Übernachtungsgast zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars (Meldeschein siehe Anlage) vorgenommen.
- (2) Der Kurbeitragspflichtige ist verpflichtet, die melderechtlich vorgeschriebenen Angaben, sowie den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag auf dem Meldeschein anzugeben und zu unterschreiben. Sofern er Befreiung beansprucht, sind außerdem die zur Darlegung der satzungsgemäßen Befreiungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen (Alter und Anzahl der Kinder, Behinderung, Dienstreisedauer).

- (3) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1 und 2 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldescheine. Sie sind für 1 Jahr ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadt Suhl ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte an Hand der Eintragungen im Verzeichnis und der tatsächlichen Belegung zu prüfen. Das Prüfergebnis ist durch den Wohnungsgeber oder dessen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den gem. § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldescheine bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) bei der Stadt Suhl abzugeben.

## **§ 10**

### **Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen am Tag der Abreise für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und jeweils bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) an die Stadt Suhl oder im Ortsteil Goldlauter – Heidersbach an die Verwaltungsstelle Zellaer Straße 54 oder im Ortsteil Vesser an die Verwaltungsstelle Schmiedefelder Straße 11 abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet gegenüber der Stadt Suhl für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages. Der Wohnungsgeber und der Kurbeitragspflichtige haften gegenüber der Stadt Suhl gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages.

## **§ 11**

### **Ermäßigung des Kurbeitrages**

Der Kurbeitrag wird ermäßigt für Kinder ab dem 7. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte im Sinne des § 2 des Sozialgesetzbuches IX und Blinde. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung (z. Bsp.: Schwerbehindertenausweis, Kinderausweis oder Kinderreisepass) muss nachgewiesen werden.

## **§ 12**

### **Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jeder Beherbergungsstätte im Sinne des § 9 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen.

## **§ 13 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 14 Übergangsregelung**

Der Kurbeitrag wird nicht erhoben für Übernachtungen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich für die Zeit bis zum 31.12.2014 beim Wohnungsgeber gebucht wurden. In der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 ist dies gesondert zu vermerken.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Vesser der kreisfreien Stadt Suhl vom 13.01.1997 i. d. F. vom 05.12.2001 und die Kurbeitragssatzung für den Ortsteil Goldlauter/ Heidersbach vom 05.03.1997 i. d. F. vom 05.12.2001 außer Kraft.

Suhl, den 20.06.2014

Dr. Jens Triebel  
Oberbürgermeister

Anlage:  
- Meldeschein

**Anlage**  
**Meldeschein:**

**Anlage 9**  
(zu § 26 Abs. 1)

<b>Meldeschein für Beherbergungsstätten</b> (bitte Rückseite beachten)		
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)		Tag der Ankunft
		Tag der voraussichtlichen Abreise
Stempel		
Familienname		Vorname (Rufname)
Tag der Geburt	Staatsangehörigkeit	Mitreisende Kinder (Anzahl)
Mitreisender Ehegatte (Vor- und ggf. abweich. Familienname)	Tag der Geburt	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort		Falls Ausland: Staat eintragen
Bei Reisegesellschaft mit mehr als 10 Personen: Anzahl und Herkunftsland der Mitreisenden		Unterschrift des Gastes / des Reiseleiters
<b>Durch die Beherbergungsstätte nur bei ausländischen Gästen auszufüllen:</b>		
Identitätsdokument wurde vorgelegt und die Angaben wurden verglichen	Abweichungen vorhanden	Bemerkungen:
ja                    nein	ja                    nein	
Für die Richtigkeit/ Unterschrift		

**Anlage 9**  
(Rückseite)

**Lieber Gast,**

*die umseitigen Daten werden aufgrund der §§ 24 und 25 des Thüringer Meldegesetzes erhoben.*

*Danach haben Gäste in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), am Tage der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben.*

*Seit dem Inkrafttreten des Schengener Abkommens haben sich beherbergte ausländische Gäste darüber hinaus gegenüber dem für die Anmeldung zuständigen Mitarbeiter der Beherbergungsstätte durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes auszuweisen. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.*